

*Christian Stadtmüller,  
Infineon Technologies AG*

## **„Betriebsratsarbeit und Arbeitszeitrecht“**

Vortrag am 17. Oktober 2024

In seinem Vortrag zum Thema „Betriebsratsarbeit und Arbeitszeitrecht“ widmete sich Herr Stadtmüller (Infineon Technologies AG) der Frage, ob und inwieweit Betriebsratstätigkeit als Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) einzuordnen ist. In einem ersten Teil stellte Herr Stadtmüller die einschlägige Rechtsprechung bis 2017 und den aktuellen Meinungs- und Diskussionsstand vor. Hieraufhin ging Herr Stadtmüller auf zwei Entscheidungen des BAG aus dem Jahr 2017 ein und erläuterte, welche Schlussfolgerungen aus diesen Entscheidungen gezogen werden können. Im Anschluss behandelte Herr Stadtmüller vergütungsrechtliche Folgefragen und gab abschließend einen umfassenden Überblick über die für die betriebliche Praxis besonders relevante Rechtsprechung.

In der einschlägigen Rechtsprechung bis 2017 wurde das jeweils geltende Arbeitszeitrecht nicht auf die Betriebsratstätigkeit angewendet. Betriebsratstätigkeit war demnach keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitrechts. Allerdings hat das BAG in seinem Urteil vom 7.6.1989 (7 AZR 500/88) einen Freistellungsanspruch nach § 37 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) bejaht, wenn dem Betriebsratsmitglied wegen einer Betriebsratssitzung die Arbeit in der vorangehenden oder nachfolgenden Nachtschicht „unmöglich oder unzumutbar“ war.

Für die Subsumtion der Betriebsratstätigkeit unter den Arbeitszeitbegriff des ArbZG spricht nach derzeitigem Meinungs- und Diskussionsstand die Regelung des Art. 2 Nr. 1 letzte Alt. RL 2003/88/EG, wonach Arbeitszeit jede Zeitspanne ist, während der ein Arbeitnehmer Aufgaben des Arbeitgebers wahrnimmt. Bei der Betriebsratstätigkeit handelt es sich um eine berufliche Anforderung in diesem Sinne, die das Betriebsratsmitglied daran hindert, seinen persönlichen Verpflichtungen nachzukommen. Darüber hinaus sprechen der Schutzzweck des ArbZG (Gesundheitsschutz) und die arbeitgeberseitige Fürsorgepflicht für die Anwendung des ArbZG auf die Betriebsratstätigkeit.

Dem wird nach überwiegender Auffassung, die auch von Herrn Stadtmüller geteilt wird, entgegengehalten, dass das ArbZG auf die Ausübung von Ehrenämtern keine Anwendung findet, und zwar unabhängig davon, ob es sich – wie bei der Betriebsratstätigkeit – um ein betriebliches Ehrenamt handelt oder nicht. Zudem fehlt es an einer gegenseitigen Bezugnahme von ArbZG und BetrVG, sodass das BetrVG im Hinblick auf die Betriebsratstätigkeit *lex specialis* gegenüber dem ArbZG ist. Darüber hinaus würde eine Anwendung des ArbZG auf die Betriebsratstätigkeit zu einem kaum auflösbaren innerbetrieblichen Konflikt zwischen der alleinigen Verantwortung des Arbeitgebers für die Einhaltung des ArbZG gegenüber den Aufsichtsbehörden einerseits und der Autonomie des Betriebsrats bei der

Wahrnehmung seiner Aufgaben andererseits führen. Schließlich sind die Betriebsratsmitglieder ohnehin durch § 37 Abs. 2, Abs. 3 BetrVG ausreichend geschützt.

Herr Stadtmüller bedauerte, dass das BAG in seinen beiden Entscheidungen aus dem Jahr 2017 (Urt. v. 18.1.2017 – 7 AZR 224/15 und Beschl. v. 21.3.2017, 7 ABR 17/15) weiterhin offengelassen hat, ob Betriebsratstätigkeit Arbeitszeit im Sinne des § 2 Abs. 1 ArbZG ist. Damit ist weiterhin nicht höchstrichterlich geklärt, ob die Höchstarbeitszeitregelung des § 3 ArbZG auf Betriebsratstätigkeit anzuwenden ist. Allerdings hat das BAG den Begriff der „Unzumutbarkeit“, dessen nähere Bestimmung es in der oben zitierten Entscheidung aus dem Jahr 1989 noch offengelassen hatte, mit der Wertung des § 5 Abs. 1 ArbZG (Ruhezeit) ausgefüllt. Danach ist ein Betriebsratsmitglied, das zwischen zwei Nachtschichten an einer Betriebsratssitzung teilzunehmen hat, berechtigt, die Arbeit in der vorherigen Nachtschicht vor Schichtende zu einem Zeitpunkt einzustellen, der eine ununterbrochene Erholungszeit von elf Stunden am Tag ermöglicht, in der weder Arbeitsleistung noch Betriebsratstätigkeit zu erbringen ist. Herr Stadtmüller ergänzte die Ausführungen des BAG dahingehend, dass sich die Notwendigkeit zur Einhaltung der Ruhezeit vor oder nach einer Betriebsratssitzung ergeben kann. Darüber hinaus wies er für die betriebliche Praxis darauf hin, dass der Betriebsrat bei der Ansetzung von Betriebsratssitzungen auf die betrieblichen Notwendigkeiten Rücksicht zu nehmen hat (§ 30 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 1 BetrVG) und zusätzliche Belastungen durch die Betriebsratsarbeit nicht den Tatbestand des Verhinderungsgrundes im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 BetrVG erfüllen.

Anschließend erläuterte Herr Stadtmüller anhand zweier Entscheidungen des BAG vergütungsrechtliche Folgefragen: Nach BAG, Urt. v. 18.5.2016 – 7 AZR 401/14 hat ein Betriebsratsmitglied keinen Anspruch auf Gewährung von Nachtarbeitszuschlägen nach § 37 Abs. 2 BetrVG, wenn es vor der Amtsübernahme Nachtarbeit geleistet hat und seine Arbeitszeit anlässlich der Übernahme des Betriebsratsamtes einvernehmlich auf Tagesarbeitsstunden verschoben wurde. Der Verlust des Nachtarbeitszuschlags beruht in diesem Fall nicht auf der Arbeitsbefreiung, sondern auf der Verschiebung der Arbeitszeit. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 78 S. 2 BetrVG. Nach BAG, Urt. v. 27.7.2016 – 7 AZR 255/14 gelten für die Bewertung von Fahrtzeiten von Betriebsratsmitgliedern keine anderen Maßstäbe als für die Fahrtzeiten von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Arbeitspflicht. Das Betriebsratsmitglied hat daher für diese Zeiten weder einen Anspruch auf Freizeitausgleich noch einen Vergütungsanspruch nach § 37 Abs. 3 BetrVG.

Abschließend gab Herr Stadtmüller einen umfassenden Überblick über ausgewählte Rechtsprechung mit besonderer Relevanz für die betriebliche Praxis. Er behandelte dabei Themen wie den zeitlichen Umfang der Betriebsratstätigkeit eines freigestellten Betriebsratsmitglieds und den Anspruch auf Arbeitsbefreiung bei Betriebsratstätigkeit außerhalb der persönlichen Arbeitszeit.

Herr Stadtmüller fasste zusammen, dass es nach wie vor keine höchstrichterliche Klärung gibt, ob Betriebsratstätigkeit Arbeitszeit im Sinne des § 2 Abs. 1 ArbZG ist und ob Zeiten der Betriebsratstätigkeit für die Ermittlung der täglichen Höchstarbeitszeit zu berücksichtigen sind. Hervorgehoben wurde



**ZAAR**

Zentrum für Arbeitsbeziehungen  
und Arbeitsrecht

Vortragsreihe

jedoch die höchstrichterliche Bestätigung der Wertung des § 5 ArbZG im Zusammenhang mit dem Freistellungsanspruch nach § 37 Abs. 2 BetrVG.

Konstantin Heblich  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter